

Anlage 1 zur Drucksache-Nr.: VIII/0540

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
<p>Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 einschl. des II. Nachtrages vom 12.10.2005</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.12.1997 folgende, durch Beschluss des Rates vom 14.11.2001 und 21.09.2005 geänderte Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom XX.XX.XXXX</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Schwerte.	Konkretisierung.
(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten beim Ordnungsamt der Stadt Schwerte gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten beim Bereich Ordnung der Stadt Schwerte gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Ergänzung.
(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p>	<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p>	
<p>Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 81,00 Euro</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 93,00 Euro je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 105,00 Euro je Hund</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden nicht mitgezählt.</p>	<p>Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro.</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund.</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund.</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p>	<p>Geänderte Hundesteuersätze.</p> <p>Das Wort „nicht“ im letzten Satz gestrichen. Dadurch werden Hunde für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, künftig bei der Ermittlung der Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Hunde mitgezählt.</p>
<p>§ 3 Steuerbefreiung</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p>	
<p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwerte aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p>	<p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwerte aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p>	
<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B",</p>	<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der in einem Haushalt gehalten wird, in dem mindestens ein schwerbehinderter Mensch wohnt, der einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzt.</p>	<p>Klarere anwendbare Formulierung und Entfall der Voraussetzung, dass der Hund „ausschließlich dem Schutz und der Hilfe“ des schwerbehinderten Menschen dienen muss.</p>

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
"BL", "aG" oder "H" besitzen.	Im Antrag auf Steuerbefreiung sind im Hinblick auf Absatz 4, die Rasse des Hundes für den die Steuerbefreiung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.	Merkmal „GL“ = gehörlos ist in der Mustersatzung StGB NRW neu eingefügt worden. Benennung der Rassen im Hinblick auf Abs. 4. Nachweispflicht wird eingeführt.
(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.		Text des Absatzes ist komplett gestrichen worden. Bezogen auf Buchstabe a) Sachverhalte die hier geregelt sind, sind bisher in Schwerte nicht vorgekommen. Vermutlich fehlt der Bezug zu einem Binnenhafen. Bezogen auf Buchstabe b) 1. was sind <u>nicht gewerblich</u> gehaltene Herden 2. wie soll beurteilt werden, dass diese Hunde <u>ausschließlich zur Bewachung der Herden gehalten werden?</u> 3. wer kann die Formulierung <u>in der hierfür benötigten Anzahl</u> beurteilen?
(4) Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einem Haushalt aufgenommen werden, wird eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.	(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einen Haushalt aufgenommen werden, wird <u>nach Vorlage der Übernahmevereinbarung</u> eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.	Nachweispflicht wird eingeführt.
	(4) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.	Neu eingefügt weil für derartige Hunde keine Steuerbefreiung gewährt werden soll.

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	
<p>Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.</p>	<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des jeweiligen Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II) erhalten, sowie Personen, die dem v.g. Personenkreis wirtschaftlich gleichstehen.</p> <p>Im Antrag auf Steuerermäßigung sind im Hinblick auf Absatz 3 die Rasse des Hundes für den die Steuerermäßigung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.</p>	<p>Ermäßigungssatz von 75% auf 50 % geändert.</p> <p>Benennung der Rassen im Hinblick auf Absatz 3.</p> <p>Nachweispflicht eingeführt.</p>
	<p>(2) Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.</p>	<p>War vorher Nebensatz in Absatz 1.</p>
	<p>(3) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.</p>	<p>Neu eingefügt weil für derartige Hunde keine Steuerermäßigung gewährt werden soll.</p>
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	
<p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendung-</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Text gelöscht, weil in § 3 ein verständlicherer Text verwendet wurde und die Voraussetzung, dass der Hund „ausschließlich dem Schutz und der Hilfe“ des schwerbehinderten Menschen</p>

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
zweck hinlänglich geeignet ist.		dienen muss, entfallen ist. Darüber hinaus ist es objektiv schwer prüfbar, ob ein Hund für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.	(1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Schwerte gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen. Rückwirkend wird weder eine Steuerermäßigung noch eine Steuerbefreiung gewährt.	Umsetzung einer praktikableren Regelung im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.	(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.	Es gibt keine separaten „Bescheinigungen“ sondern lediglich die Hundesteuerbescheide (bei Steuerbefreiung 0,- Bescheid).
(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.	(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Schwerte schriftlich anzuzeigen.	Sprachliche Anpassungen.
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem	(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem	§ 6 anders sortiert. Absatz 1 bis 3 Festlegung der Zeitpunkte des Beginns der Steuerpflicht, Abs. 4 Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht.

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.	der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.	Klarstellende Einfügung
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.	(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundesteuer entrichtet worden ist oder für den Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.	Verständlichere und umfassende Formulierung
(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	(3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.	Neu eingefügt. Hierdurch wird vermieden, dass eine Doppelbesteuerung in einem Kalendermonat erfolgen kann.
	(4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte endet.	Vorher Absatz 2.
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	
(2) Die Steuer wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 15.02. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Fest-	(2) Die Steuer wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 15.02. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festset-	

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
<p>setzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus bis zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.</p>	<p>zungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.</p>	<p>Text aus der alten Satzung der Stadt Schwerte nicht in die neue Satzung übernehmen, da Steuerbescheide mit Dauerwirkung im Bereich der Aufwandssteuern nicht zulässig sind (Urteil OVG Münster vom 08.06.2010AZ, 14A3020/08).</p> <p>Verrechnungsmöglichkeit wird an dieser Stelle gestrichen.</p>
<p>(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	<p>(3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	<p>Punktuell verändert und verständlicher formuliert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p>	
<p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p>	<p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Schwerte anzumelden. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.</p> <p>Die zwei Wochen Frist beginnt in den Fällen des</p> <p>a) § 1 Abs. 2 Satz 2 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.</p> <p>b) § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem ersten Tag nach Ablauf</p>	<p>Anpassung an den neuen Satzungstext.</p> <p>Nachweispflicht (Übernahmedatum etc) damit durchsetzbar in der Satzung regeln.</p> <p>Bezüge zu den einzelnen Steuertatbeständen hergestellt.</p>

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
	<p>der dort geregelten zwei Monatsfrist.</p> <p>c) § 1 Abs. 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>d) § 6 Abs.1 Satz 2 mit dem Tag an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.</p> <p>e) § 6 Abs. 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.</p>	
<p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte geendet hat, bei der Stadt Schwerte abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwerte zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.</p>	<p>Verständlichere und umfassendere Formulierung.</p> <p>Nachweispflicht damit durchsetzbar in der Satzung regeln</p>
<p>(3) Die Stadt Schwerte übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Ausgenommen von der Tragepflicht einer Hundesteuermarke sind lediglich Jagdhunde während des Jagdeinsatzes. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer</p>	<p>(3) Die Stadt Schwerte händigt bei der Anmeldung jedes Hundes eine Hundesteuermarke für jeden Hund aus oder übersendet diese mit dem ersten Steuerbescheid. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke erhält der Hundehalter auf Antrag im Tausch kostenlos eine neue Steuermarke bei der Stadt Schwerte. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz</p>	<p>Anpassung an die Neuregelung zur Beschaffung von Hundesteuermarken.</p> <p>Tragepflicht der Hundesteuermarke herausgenommen, weil die Auflage an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeigeht (wechselnde Halsbänder, Vielzahl anderer Marken TASSO etc). Kann tatsächlich auch nicht kontrolliert werden.</p>

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.	der Kosten ausgehändigt.	
(4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).	(4) Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).	Text aus Mustersatzung überwiegend übernommen und Hauseigentümer ergänzt, da Grundstücks- und Hauseigentümer unterschiedlich sein können z.B. Erbpacht. Darüber hinaus verständlichere Begriffe verwendet (Fragebogen statt Nachweisungen, Haushaltsvorstand statt Haushaltungsvorstand).
(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Schwerte übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	Text aus Mustersatzung überwiegend übernommen und Hauseigentümer ergänzt, da Grundstücks- und Hauseigentümer unterschiedlich sein können z.B. Erbpacht. Darüber hinaus verständlichere Begriffe verwendet (Fragebogen statt Nachweisungen, Haushaltsvorstand statt Haushaltungsvorstand).
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Veränderung des Begriffes auf Anraten des Bereiches Recht.

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
1. entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,	1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.	Text aus Mustersatzung übernommen
2. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,	2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.	Text aus Mustersatzung übernommen
	3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	
3. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,		Entfällt, da der Bereich Recht die Auffassung vertritt, dass eine Ahndung dieses Tatbestandes nicht in Frage kommt, da selbst durch das falsche Verhalten des Hundehalters, keine Steuerausfälle entstehen.
	4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	
4. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Schwerte nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, Schwerte nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,	5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 dem Beauftragten der Stadt Schwerte die gültige Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigen kann.	Angepasst an Änderung des Satzungstextes
5. entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwerte übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	6. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.	Veränderungen des Textes nach der Mustersatzung eingefügt und Hauseigentümer ergänzt, da Grundstücks- und Hauseigentümer unterschiedlich sein können. Darüber hinaus verständlichere

Hundesteuersatzung aktuell	Hundesteuersatzung zukünftig	Bemerkungen
		Begriffe verwendet (Haushaltsvorstand statt Haushaltungsvorstand).
	7. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.	Veränderungen des Textes nach der Mustersatzung eingefügt und Hauseigentümer ergänzt, da Grundstücks- und Hauseigentümer unterschiedlich sein können. Darüber hinaus verständlichere Begriffe verwendet (Fragebogen statt Nachweisungen, Haushaltsvorstand statt Haushaltungsvorstand).
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Der II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 11.12.1997 tritt am 01.01.2006 in Kraft.	Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 einschließlich des II. Nachtrages vom 12.10.2005 außer Kraft.	Bei der Vielzahl der Änderungen, soll aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit kein Nachtrag zur Hundesteuersatzung erstellt, sondern die Satzung komplett neu erlassen werden.